

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Musikschule Enger/Spence beschließt folgende Satzung:

19. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Erhebung von Schulgeld für die Musikschule Enger-Spenge vom 07.05.2024

Aufgrund des § 6 der Zweckverbandssatzung vom 06.04.1987 in der zur Zeit gültigen Fassung i.V.m. den §§ 8 Abs. 4 und 19 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 01. Oktober 1979, in der zur Zeit gültigen Fassung und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. 12. 2013 (GV. NRW. S. 878) hat die Zweckverbandsversammlung Musikschule Enger-Spenge durch Beschluss vom 07.05.2024 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§1

Für den Besuch der Musikschule Enger-Spenge wird ein Schulgeld erhoben.

§2 Gebührensätze:

1.

<u>Bezeichnung</u>	<u>Gebühr</u>	
	Monatlich	Jährlich
Elementarbereich		
Musikmäuse, MFE, MGA 5-7er 45 Min.	25,70 €	308,40 €
Musikmäuse, MFE, MAG ab 8er 60 Min.	25,70 €	308,40 €
Regulärer Musikschulunterricht		
Einzelunterricht 30 Min	70,30 €	843,60 €
Einzelunterricht 45 Min	105,35 €	1.264,20 €
Gruppenunterricht 2er 30 Min	37,45 €	449,40 €
Gruppenunterricht 2er 45 Min	55,75 €	669,00 €
Gruppenunterricht 3er 45 Min	43,50 €	522,00 €
Gruppenunterricht 3er 60 Min	57,95 €	695,40 €
Gruppenunterricht ab 4er 45 Min	38,50 €	462,00 €
Gruppenunterricht ab 4er 60 Min	50,90 €	610,80 €
Gruppenunterricht 2/3er BLF 45 Min	43,50 €	522,00 €
Gruppenunterricht ab 5er BLF 45 Min	31,80 €	381,60 €

<u>Bezeichnung</u>	<u>Gebühr</u>	
Unterricht in Kooperation mit den allgemeinbildenden Schulen		
Kursunterricht 4er 45 Min	30,70 €	368,40 €
Kursunterricht 5-7er 45 Min	22,30 €	267,60 €
Kursunterricht ab 8er 45 Min	17,90 €	214,80 €

Ensemblebereich		
Ensemble ab 5er mit og. Unterricht	5,15 €	61,80€
Ensemble ab 5er ohne og. Unterricht	10,30 €	123,60 €
Leihgebühren		
<u>Gebührenstufe 1:</u> Gitarre, Tenor- u. Altflöte, Xylophon, Cajon, Trommel, Djembe	7,60 €	91,20 €
<u>Gebührenstufe 2:</u> E-Gitarre, E-Bass-Gitarre, Posaune, Horn, Kornett, Trompete, Klarinette, Violine, Bratsche	10,60 €	127,20 €
<u>Gebührenstufe 3:</u> Cello, Kontrabass, Saxophon, Euphonium, Bassklarinette, Bariton, Akkordeon, Querflöte, Keyboard, Schlagzeug	14,70 €	176,40 €
Schultarif	5,55 €	66,60 €

- Die Teilnahme am Ergänzungs- und Ensembleunterricht (Big Band, Spielkreis, Orchester, etc.) ist für SchülerInnen die an o.g. Unterricht teilnehmen ermäßigt.
Das monatliche Entgelt beläuft sich auf 5,15 Euro. Für SchülerInnen ohne o.g. Unterricht wird ein monatliches Entgelt i. H .v. 10,30 Euro fällig.

Die Mindestteilnehmerzahl für den Ergänzungs- und Ensembleunterrichte ist 5 Teilnehmer.

Für den Unterricht in Kooperation mit den allgemeinbildenden Schulen wird bei einer Teilnehmerzahl von 4 SchülerInnen ein Monatsentgelt von 30,70 € fällig, bei 5-7 SchülerInnen ein Monatsentgelt i.H.v. 22,30 €. Ab einer Gruppenstärke von 8 Teilnehmer/innen je Lehrkraft beträgt das Monatsentgelt 17,90 €. Die Unterrichtseinheit beträgt 45 Minuten.

- Das monatliche Schulgeld versteht sich als 12. Anteil einer Jahresgebühr und ist somit auch während der Ferienmonate zu entrichten.
- Ändert sich die gemäß § 2, Abs. 1 und 2 zu zahlende Gebühr durch eine Heraufsetzung oder Verminderung der Gruppenstärke, erfolgt bei ordentlicher Kündigung automatisch eine Neuberechnung zum Beginn des jeweils folgenden Monats.

§ 3

Gebührenpflicht

- Gebührenpflichtig sind Erziehungsberechtigte von Schülern und Jugendlichen bis zum 18. Lebensjahr und Schüler über 18 Jahre ab dem Zeitpunkt der Aufnahme in die Musikschule bis zum Ende des Monats, in dem die Schüler ausscheiden.
- Erwachsene, die nicht mehr in einem Ausbildungsverhältnis stehen, zahlen einen 20 %-igen Aufschlag auf die jeweils gültigen Unterrichtsentgelte für Kinder und Jugendliche. Ermäßigungen der Entgelte sind nicht möglich.
- Kinder, Jugendliche und Erwachsene, die außerhalb des Verbandsgebietes ihren Hauptwohnsitz haben, zahlen einen 10 %-igen Aufschlag auf die jeweils gültigen Unterrichtsentgelte nach § 2 Abs. 1.

§ 4 **Heranziehung und Fälligkeiten**

4. Die Heranziehung des Schulgeldes erfolgt durch Bescheid des Verbandsvorstehers jeweils für ein Haushaltsjahr. Der Jahresbetrag ist mit je einem Viertel zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig, sofern nicht monatliche Zahlung zum jeweils 5. Vereinbarung worden ist.

§ 5 **Ermäßigungen**

1. Erhalten Geschwisterkinder ohne eigenes Einkommen gleichzeitig Unterricht in den Unterrichtsarten nach § 2, Abs. 1 ermäßigt sich das Schulgeld wie folgt:

Stufe A = 20 %

Stufe B = 40 %

Die Reihenfolge der Ermäßigungen bestimmt sich nach der Höhe der zu zahlenden Unterrichtsgebühr. Der/Die zweite SchülerIn mit der niedrigeren Gesamtgebühr erhält eine Ermäßigung nach Stufe A, dem/r dritten und jedem/r weiteren SchülerIn wird eine Ermäßigung der Stufe B gewährt. Die Reihenfolge der Anmeldung bzw. Aufnahme ist ohne Bedeutung für die Festlegung der Ermäßigungsstufen. Wird ein/e SchülerIn für mehr als ein gebührenpflichtiges Fach angemeldet, so wird für das 2. Fach mit der niedrigeren Gesamtgebühr eine Ermäßigung von 15 % und ab dem 3. Fach von 25 % gewährt. Liegen Voraussetzungen für die Geschwister- und die Mehrfächerermäßigung vor, so werden beide Ermäßigungen berechnet. Der Ensembleunterricht ist von den Gebührenermäßigungen ausgenommen.

2. In besonderen Fällen kann das Schulgeld für Kinder und Jugendliche mit Wohnsitz in den Zweckverbandsstädten auf Antrag ermäßigt werden. Die Höhe der Sozialermäßigung richtet sich nach dem jeweiligen Familieneinkommen. Zum Einkommen im Sinne des Sozialgesetzbuches (SGB II und XII) zählen alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert abzüglich der auf das Einkommen zu entrichteten Steuern sowie der Arbeitnehmerbeträge zur Sozial- und Arbeitslosenversicherung. Das Familieneinkommen wird ins Verhältnis gesetzt zum Regelsatz zuzüglich der Kosten der Unterkunft (Kaltmiete), den Heizkosten und dem eventuell anzurechnenden Mehrbedarf.

Die Ermäßigung wird wie folgt festgesetzt:

- a. Bei Sozialhilfeempfängern und Empfängern von Leistungen nach dem SGB II und SGB XII, sowie bei Empfänger von Wohngeld, erfolgt eine Ermäßigung um 90 %
- b. Bei Einkommen bis zum 1,5-fachen des Regelsatzes plus Kaltmiete plus Heizkosten plus Mehrbedarf erfolgt eine Ermäßigung um 75 %
- c. Bei Einkommen bis zum 1,75-fachen des Regelsatzes plus Kaltmiete plus Heizkosten plus Mehrbedarf erfolgt eine Ermäßigung um 50 %

Anträge auf Sozialermäßigung können jederzeit schriftlich oder zur Niederschrift bei der Musikschule Enger-Spenge gestellt werden. Vorrangig sind hierbei Ansprüche gegenüber Dritten

zu realisieren (z.B.: Bildung und Teilhabe). Jede Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse ist der Musikschule Enger-Spenge unverzüglich anzuzeigen. Die Sozialermäßigung gilt ab dem Monat der Antragstellung bis zum Ende des Musikschuljahres (31.07.), danach ist erneut ein Antrag zu stellen. Über Anträge entscheidet der Verbandsvorsteher. Die Sozialermäßigungsstufen sind analog für die Überlassung von Leihinstrumente anzuwenden.

3. Die Überlassung von Leihinstrumenten wird durch eine besondere Verleihordnung geregelt.

§ 6

Kursangebote

4. Die Musikschule bietet Kursprojekte, Workshops etc. an. Die Teilnehmerentgelte werden für jedes Angebot gesondert festgesetzt.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt ab 01. Januar 2025 in Kraft.

Die 19. Satzung zur Änderung des Gebührensatzung zur Erhebung von Schulgeld für die Musikschule Enger-Spenge vom 07.05.2024 wird unter Hinweis auf den § 18 Abs. 1 GkG i.V.m § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.V.m. § 16 der Hauptsatzung der Stadt Spenge öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. 12. 2013 (GV. NRW. S. 878) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen bei dem Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn:

- a) Eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich
- c) der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und damit die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Spenge, dem 20.09.2024

(René Siekmann)
Vorsitzender Zweckverbandsversammlung